

Vereinsatzung

„**EuroGuinée e.V.**“ Gemeinsam für die Völkerverständigung Europa-Guinea
„*Ensemble pour le développement de la Coopération Europe-Guinée*“

Verein zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungshilfe

§1 Name, Sitz, Vereinsregister

Name: „EuroGuinée“, Gemeinsam für Völkerverständigung und Entwicklungshilfe
„Verein zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungshilfe“

II. Sitz: Nürnberg/ Deutschland

III: *Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.*

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck

§3.1. Der Zweck des Vereins

- a) ist die Entwicklung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen insbesondere Deutschlands mit Guinea,
- b) ist die Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Projekten, die zur Völkerverständigung und zur Entwicklung Guineas beitragen,
- c) ist die Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Rückkehrern in Guinea,
- d) ist die Förderung der Integration von Zuwanderern aus Guinea.

§3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Projekten, die der Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe dienen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen über die Zwecke des Vereins,

- c) die Unterstützung und Beratung hinsichtlich der wirtschaftlichen, kulturellen und kommerziellen Zusammenarbeit zwischen guineischen und europäischen, insbesondere deutschen Vereinigungen im Rahmen der Zwecke des Vereins nach §3.1,
- d) Veranstaltungen, die der Integrationsförderung dienen.
- e) Umsetzung der Millenniumsziele vor allem durch:
 1. Förderung und begleitende Unterstützung von Entwicklungszusammenarbeit im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe, um so den Menschen in den ausgewählten Regionen Guineas ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, das sie an der Entwicklung ihres jeweiligen Gebietes teilhaben läßt (MDG 1);
 2. Hilfeleistungen für Menschen, die in Armut, Hunger und Not leben. Solche Hilfe kann z. B. auch im Ermöglichen von Schulbesuch (etwa über Patenschaften) und beruflicher Aus- und Weiterbildung, in einkommensschaffenden Maßnahmen und in Förderung von Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege bestehen (MDG 1, 2, 3, 4, 5, 6);
 3. Entwicklung neuer Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit über die bestehenden Benachteiligungen der Menschen in armen Regionen, um zur Überwindung von Armut, Hunger und Not in Guineas beizutragen. Vorgesehen ist vor allem, den ökologischen Landbau unter Berücksichtigung der traditionellen Anbau- und Wirtschaftsformen mittelständischer Betriebe als nachhaltige Existenzgrundlage zu fördern (MDG 7);
 4. Zusammenarbeit von EuroGuinee mit anderen als förderungswürdig anerkannten europäischen und afrikanischen Einrichtungen, die sich auf dem Gebiete der Entwicklungszusammenarbeit und Bildung ebenfalls gemeinnützige Ziele gesetzt haben (MDG 8);
 5. Unterstützung politischer und institutioneller Strukturen, die in Guinea eine demokratische Gesellschaftsform und die Wahrung der Menschenrechte anstreben.

§4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung nach § 55 Abs.1 (AO)“.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§6 Rechte und Pflichten

- a) Die Beitragszahlenden Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Die Mitglieder unterstützen entsprechend ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten den Vereinszweck.

§7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeantrag ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- c) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträ-

gen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 5. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstands einschließlich des Kassenberichts
 2. Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl eines Kassenprüfers, sofern sie ansteht,

5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- e) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- f) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- g) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt sind Beitragszahlende Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen; einem anwesenden Mitglied kann aber schriftlich jeweils von nur einem verhinderten Mitglied eine Stimme übertragen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.
- e) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§12 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein/eine Vorsitzende/r
 2. ein/eine stellvertretende Vorsitzende/r
 3. ein/e Schatzmeister/in
 4. ein/e stellvertretende/r Schatzmeister/in
 5. ein/eine Schriftführer/in
 6. erster/e Beisitzer/in
 7. zweiter/e Beisitzer/in

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- b) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *vier (4) Jahren gewählt*. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- c) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- d) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die des Vorstands Niederschriften an.

- f) Der BGB Vorstand unter der Aufsicht des Vorsitzender und der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisungen des gesamten Vorstands erfolgen..
- g) Der Vorstand beschließt mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- i) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§13 Kassenprüfer

- a) Über die Jahresmitgliederversammlung sind ein Kassenprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in für die Dauer von **vier (4) Jahren** zu wählen.
- b) Er/sie hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Beirat

- a) Der Vorstand kann sich in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützen lassen.
- b) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.
- c) Der Beirat umfasst maximal 5 Personen, von denen mindestens 1 dem Verein als Mitglied angehören müssen.

- d) Der Beirat wird beratend im Sinne des Vereinszweckes, § 3 der Satzung, tätig. Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Beschlüsse des Beirats haben beratenden Charakter und sind nicht verbindlich. Der Vorstand ist verpflichtet, in einer angemessenen Zeit, die Beschlüsse zu beraten. Über das Beratungsergebnis muss der Beirat informiert werden.
- e) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Die Sitzungen des Beirats erfolgen mindestens einmal jährlich. An den Sitzungen des Beirats muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Der Beirat kann zu einzelnen Themen, die im Sinne der Satzung bearbeitet werden sollen, Arbeitsgruppen bilden.
- f) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

Völkerverständigung oder Entwicklungshilfe, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§17 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.03.2002 beschlossen¹ und am 12.05.2002 im Sinne der Empfehlung der Notare Dr. Uli Armbruster & Dieter Bensch² zum Zweck der Eintragung ins Vereinsregister mit der Geschäftsnummer VR: 3592 Nürnberg ergänzt. Am 19.02.2008 wurde die Satzung mit dem Milleniumsziele ergänzt.

¹ Siehe Protokolle vom 24.03.2002 und Gemeinnützigkeit vom Finanzamt VR 3592

²Ferdinand Reiss, Inspektor im Notardienst, Lorenzer Straße 2, 90455 Nürnberg